



Synopse

zu den Änderungen der
Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal
per 01.01.2010

Stand 22.09.2009 (Letztfassung)

Änderungen der Abfallgebührensatzung – [Text neu/geändert – Text gestrichen]	Begründung zu den Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Gebührenpflichtig für die Leistungen gemäß § 3 Ziffer 1 bis 22 Abfallgebührensatzung sind die nach § 4 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung Anschlusspflichtigen. Auf gemeinsamen Antrag des Grundstückseigentümers und der Mieter bei der ALS kann die Anschluss-/Gebührenpflicht bis auf Widerruf auf den/die Mieter übertragen werden.</p> <p>Dies gilt in der Regel nicht für Sammelveranlagen mit mehr als 10 Haushalten je Anschlussobjekt Grundstück (i.S. § 4 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung).</p> <p>Die Übertragung kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 3 nicht vorliegen oder nicht mehr vorliegen.</p> <p>(2) ... (3) ... (4) ... (5) ...</p>	<p><u>Klarstellung</u> Die Gebührenpflicht liegt grundsätzlich beim Grundstückseigentümer und kann daher auch nur ausnahmsweise und bis auf Widerruf auf die Mieter übertragen werden. Da ein Widerruf jederzeit zulässig sein könnte, sollte die Satzung auch deutlich darauf hinweisen.</p> <p><u>Klarstellung</u> Einheitliche Begriffsdefinition mit der Abfallentsorgungssatzung, „Anschlussobjekt“ ist ein unbestimmter Satzungsbe­griff.</p> <p><u>Neue Regelung</u> In der letzten Satzungsregelung wurde die Übertragung der Gebührenpflicht auf Fälle begrenzt, in denen sich nicht mehr als 10 Haushalte auf einem Anschlussobjekt befinden. Es bestehen allerdings aus der davor liegenden Zeit noch Eigenveranlagen von Mietern, bei denen sich mehr als 10 Haushalte auf dem Anschlussobjekt befinden. In anderen Fällen liegen die Voraussetzungen zur Übertragung der Gebührenpflicht nicht mehr vor, weil sich die Voraussetzungen nachträglich geändert haben. Hier soll die Möglichkeit gegeben werden, diese Fälle dem geltenden Satzungsrecht anzupassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Leistungsumfang</p> <p>Folgende Leistungen sind in den Gebühren enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Entsorgung einschließlich Behandlung von Abfällen zur Beseitigung im Holsystem 2.) Entsorgung einschließlich Verwertung von bioorganischen Abfällen im Holsystem und 2x jährlich 1m³ an der Abfallannahme und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen im Bringsystem 3.) Entsorgung einschließlich Verwertung von Altpapier im Holsystem und an der Abfallannahme und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen im Bringsystem 4.) Behältermanagement und Betreibung von Müllschleusen 5.) Bereitstellung und Abzug der Erstbehälter je Abfallart (bei Restabfall unter Berücksichtigung des Mindestleerungsvolumens: bei Bioabfall je 3 angefangene EGW – ein Behälter) 6.) Entsorgung von Abfällen gemäß §§ 11, 11a Abfallgesetz Land Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) 7.) Entsorgung einschließlich Behandlung von sonstigem Sperrabfall (vermischt) 1x jährlich 3m³ auf Abrufkarte im Holsystem und 1x jährlich 1m³ an der Abfallannahme und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen im Bringsystem 8.) Entsorgung einschließlich Verwertung von Holzabfall 1x jährlich 3m³ auf Abrufkarte im Holsystem und 1x jährlich 1m³ an der Abfallannahme und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen im Bringsystem 9.) Entsorgung einschließlich Verwertung von Metall/Schrott 1x jährlich auf Abrufkarte im Holsystem und an der Abfallannahme und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen im Bringsystem 10.) Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten 1x jährlich in haushaltsüblichen Mengen auf Abrufkarte im Holsystem und Annahme an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen im Bringsystem 11.) Entsorgung von gefährlichem Abfall in haushaltsüblichen Mengen 2-1 x jährlich mittels Schadstoffmobil und Annahme aus den privaten Haushalten an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie Betrieb eines ständigen Zwischenlagers für gefährliche Abfälle 12.) Unterhaltung der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und von Recyclinghöfen 13.) Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge der Hausmülldeponien im Zuständigkeitsbereich des Landkreises 14.) Abfallberatung 	<p><u>Redaktionelle Änderung - komplette Neufassung des § 3</u> Forderung gemäß Prüfvermerk des LVerwA LSA zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal vom 03.09.2009: Beschreibung des Umfangs der jeweiligen Leistungsinhalte und Zuordnung nach Gebühren</p>

Änderungen der Abfallgebührensatzung – [Text neu/geändert – Text gestrichen]	Begründung zu den Änderungen																																
<p>15.) Öffentlichkeitsarbeit 16.) Verwaltung, Organisation und Umsetzung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen 17.) Erarbeitung von abfallwirtschaftlichen Konzepten, Programmen und Plänen 18.) Modellversuche 19.) Transport von Abfallbehältern zur Entleerung (bis maximal 40 Meter einfache Entfernung zwischen Bereitstellungsort des Abfallbehälters und nächster öffentlicher Durchfahrtsstraße) 20.) Umtausch, zusätzliche Bereitstellung oder zusätzlicher Abzug von Abfallbehältern je Abfallart 21.) Zweitausfertigung von Abfallgebührenbescheiden 22.) Ersatz verlorengegangener bzw. fahrlässig beschädigter und dadurch nicht mehr funktionstüchtiger Datenträger (Transponder) für die Müllschleusennutzung 23.) Annahme von Abfällen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen und Entsorgung</p>																																	
<p>-----</p> <p>(1) Die Fixkosten folgender Leistungen sind durch die Grundgebühr [§ 4 Abs. 1 Ziffer 1] gedeckt:</p> <p>1.) Entsorgung von Restabfall, Altpapier und bioorganischen Abfällen</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Holsystem, - im Bringsystem a) an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie b) an den Recyclinghöfen (Ausnahme: Altpapier); <p>2.) Entsorgung von Holzabfall und vermischten Sperrabfall</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Holsystem jeweils 1xjährlich auf Abrufkarte bis zu 3 m³, - im Bringsystem a) an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie b) an den Recyclinghöfen; <p>3.) Einsammeln von Elektroaltgeräten</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Holsystem 1xjährlich auf Abrufkarte in haushaltsüblichen Mengen, - im Bringsystem a) an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie b) c) an den Recyclinghöfen (nur Gerätegruppe 5); <p>4.) Entsorgung einschließlich Verwertung von Metall/Schrott 1xjährlich auf Abrufkarte im Holsystem und im Bringsystem an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen;</p>	<p><u>Redaktionelle Änderung - komplette Neufassung des § 3</u></p> <p>Forderung gemäß Prüfvermerk des LVerwA LSA zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal vom 03.09.2009: Beschreibung des Umfanges der jeweiligen Leistungsinhalte und Zuordnung nach Gebühren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Absatz 1: Zuordnung der Leistungen (Fixkosten) zur Grundgebühr - Absatz 2: Zuordnung der Leistungen (variablen Kosten) zu Leistungsgebühren <p>in den Abs. 1 und 2 jeweils Untergliederung der Ziffer 1 bis n:</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">- neu</th> <th style="text-align: left;">alt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>- Abs. 1 Ziffer 1</td> <td>Ziffer 1</td> </tr> <tr> <td>- Abs. 1 Ziffer 2</td> <td>Ziffer 1, 7, 8</td> </tr> <tr> <td>- Abs. 1 Ziffer 3</td> <td>Ziffer 10</td> </tr> <tr> <td>- Abs. 1 Ziffer 4</td> <td>Ziffer 9</td> </tr> <tr> <td>- Abs. 1 Ziffer 5</td> <td>Ziffer 11</td> </tr> <tr> <td>- Abs. 1 Ziffer 6</td> <td>Ziffer 4</td> </tr> <tr> <td>- Abs. 1 Ziffer 7</td> <td>Ziffer 5</td> </tr> <tr> <td>- Abs. 1 Ziffer 8</td> <td>Ziffer 11</td> </tr> <tr> <td>- Abs. 1 Ziffer 9</td> <td>Ziffer 6</td> </tr> <tr> <td>- Abs. 1 Ziffer 10</td> <td>Ziffer 12</td> </tr> <tr> <td>- Abs. 1 Ziffer 11</td> <td>Ziffer 13</td> </tr> <tr> <td>- Abs. 1 Ziffer 12</td> <td>Ziffer 14, 15</td> </tr> <tr> <td>- Abs. 1 Ziffer 13</td> <td>Ziffer 16</td> </tr> <tr> <td>- Abs. 1 Ziffer 14</td> <td>Ziffer 17</td> </tr> <tr> <td>- Abs. 1 Ziffer 15</td> <td>Ziffer 18</td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Anpassung an praktiziertes Entsorgungssystem (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4.) – Einstellung der Metall-/Schrottentorgung im Holsystem</u></p> <p>Bei den angemeldeten Schrottabholungen im Abrufsystem kam es in 2006 regelmäßig nahezu zu „Leerfahrten“ der Entsorger. D.h., der Schrott wurde aufgrund seines sehr guten Marktpreises regelmäßig von unbekanntem Dritten entwendet, sobald er von den Bürgern am Straßenrand zur Abholung bereitgestellt wurde. Da deshalb eine wirtschaftliche Sammlung im Holsystem nicht mehr möglich war, ist seit 2007 die Metallschrottentorgung ohne zusätzliche Gebühren ausschließlich im Wege des Bringsystems organisiert, d.h. über Selbstanlieferungsmöglichkeiten an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen. Aus der Abfallberatungspraxis lässt sich einschätzen, dass damit der Entsorgungsbedarf gedeckt ist.</p>	- neu	alt	- Abs. 1 Ziffer 1	Ziffer 1	- Abs. 1 Ziffer 2	Ziffer 1, 7, 8	- Abs. 1 Ziffer 3	Ziffer 10	- Abs. 1 Ziffer 4	Ziffer 9	- Abs. 1 Ziffer 5	Ziffer 11	- Abs. 1 Ziffer 6	Ziffer 4	- Abs. 1 Ziffer 7	Ziffer 5	- Abs. 1 Ziffer 8	Ziffer 11	- Abs. 1 Ziffer 9	Ziffer 6	- Abs. 1 Ziffer 10	Ziffer 12	- Abs. 1 Ziffer 11	Ziffer 13	- Abs. 1 Ziffer 12	Ziffer 14, 15	- Abs. 1 Ziffer 13	Ziffer 16	- Abs. 1 Ziffer 14	Ziffer 17	- Abs. 1 Ziffer 15	Ziffer 18
- neu	alt																																
- Abs. 1 Ziffer 1	Ziffer 1																																
- Abs. 1 Ziffer 2	Ziffer 1, 7, 8																																
- Abs. 1 Ziffer 3	Ziffer 10																																
- Abs. 1 Ziffer 4	Ziffer 9																																
- Abs. 1 Ziffer 5	Ziffer 11																																
- Abs. 1 Ziffer 6	Ziffer 4																																
- Abs. 1 Ziffer 7	Ziffer 5																																
- Abs. 1 Ziffer 8	Ziffer 11																																
- Abs. 1 Ziffer 9	Ziffer 6																																
- Abs. 1 Ziffer 10	Ziffer 12																																
- Abs. 1 Ziffer 11	Ziffer 13																																
- Abs. 1 Ziffer 12	Ziffer 14, 15																																
- Abs. 1 Ziffer 13	Ziffer 16																																
- Abs. 1 Ziffer 14	Ziffer 17																																
- Abs. 1 Ziffer 15	Ziffer 18																																

Änderungen der Abfallgebührensatzung – [Text neu/geändert – Text gestrichen]	Begründung zu den Änderungen
5.) Entsorgung von gefährlichen Abfällen <ul style="list-style-type: none"> - im Holsystem (Schadstoffmobil) 2x 1 x jährlich in haushaltsüblichen Mengen; - im Bringsystem an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal; 	<p><u>Änderung einer Leistung (§ 3 Abs. 1 Ziff. 5.) – Schadstoffmobil tourt 1x jährlich</u></p> <p>Die Häufigkeit der Abholung von bisher 2x auf 1x pro Jahr wird an die Abholhäufigkeit von Sperr- und Holzabfall (einmalig pro Jahr) angepasst. Die Entsorgungsmöglichkeiten werden als ausreichend eingeschätzt, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Schadstoffmobil nur zu bürgerfreundlichen Zeiten tourt, d.h. in 2009 nur freitags nachmittags u. samstags vormittags bzw. 2010 nur noch samstags vormittags; - eine Selbstanlieferung an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal (<u>kurz</u>: AUS) nicht mehr nur stundenweise mittwochs, sondern im Rahmen der gesamten Öffnungszeit der AUS möglich ist. <p>Zudem werden dadurch bis zu 10.000€ Entsorgungskosten pro Jahr eingespart.</p>
6.) Behältermanagement: bei Neuanschluss Bereitstellung und Abzug der Erstbehälter je Abfallart (Restabfall, Altpapier, Bioabfall) <ul style="list-style-type: none"> - bei Restabfall unter Berücksichtigung des Mindestleerungsvolumens, - bei Bioabfall je 3 angefangene EGW= ein Behälter; 	<p><u>Klarstellung (§ 3 Abs. 1 Ziff. 6.) – „bei Neuanschluss“</u></p> <p>Die Bereitstellung der Abfallbehälter bei NEUANSCHLUSS, d. h. nur der Erstbehälter je Abfallart, ist in der Grundgebühr enthalten. Klarstellung dient der Abgrenzung zum gebührenpflichtigen Umtausch, Zusatzbereitstellung bzw. Abzug zusätzlicher Abfallbehälter nach § 2 Abs. 1 Ziffer 6 Abfallgebührensatzung.</p>
7.) Überlassen der Erstbehälter je Abfallart (Restabfall, Altpapier, Bioabfall);	<p><u>Änderung der Gebührenstruktur (§ 3 Abs. 1 Ziff. 7.) – Behälternutzungskosten in Grundgebühr bzw. Bio-Pauschalgebühr enthalten</u></p> <p>Entfall einer separaten Behälternutzungsgebühr für den ersten Restabfallbehälter sowie für Papier- und Bioabfallbehälter. Die Behälterkosten sind in folgenden Gebühren enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundgebühr: Kosten für den ersten Restabfallbehälter und für Papierbehälter; - Bio-Pauschalgebühr: Kosten für den Bioabfallbehälter.
8.) Betrieb eines ständigen Zwischenlagers für gefährliche Abfälle; 9.) Entsorgung von Abfällen gemäß §§ 11, 11a Abfallgesetz Land Sachsen-Anhalt (AbfG LSA); 10.) Unterhaltung der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und von Recyclinghöfen; 11.) Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge der Hausmülldeponien im Zuständigkeitsbereich des Landkreises; 12.) Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit; 13.) Verwaltung, Organisation und Umsetzung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen; 14.) Erarbeitung von abfallwirtschaftlichen Konzepten, Programmen und Plänen; 15.) Modellversuche.	<p><u>Abs. 1 Ziff. 8 -15 unverändert</u></p>
(2) Die variablen Kosten folgender Leistungen sind durch Leistungsgebühren gedeckt:	<p><u>Redaktionelle Änderung - komplette Neufassung des § 3</u></p>
1.) Entsorgung von Abfällen (Restabfall, Altpapier, vermischter Sperrabfall, Holzabfall, Metall/Schrott, gefährliche Abfälle) im Holsystem sowie Leistungen nach Abs. 1 entsprechend dem Anteil ihrer variablen Kosten [Leerungsgebühr § 4 Abs. 1 Ziffer 2];	<p>Forderung gemäß Prüfvermerk des LVerwA LSA zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal vom 03.09.2009: Beschreibung des Umfanges der jeweiligen Leistungsinhalte und Zuordnung nach Gebühren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Absatz 1: Zuordnung der Leistungen (Fixkosten) zur Grundgebühr - Absatz 2: Zuordnung der Leistungen (variablen Kosten) zu Leistungsgebühren - Zuordnung der jeweiligen Gebühr zur jeweiligen Leistung [über Verweis in Eckklammern] - in den Abs. 1 und 2 jeweils Untergliederung der Ziffer 1 bis n: <ul style="list-style-type: none"> - neu alt - Abs.2 Ziffer 1 Ziffer 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12-18 - Abs. 2 Ziffer 2 Ziffer 2 - Abs. 2 Ziffer 3 Ziffer 4 - Abs. 2 Ziffer 4 Ziffer 4 - Abs. 2 Ziffer 5 ./.

Änderungen der Abfallgebührensatzung – [Text neu/geändert – Text gestrichen]	Begründung zu den Änderungen																				
<p>2.) Entsorgung von bioorganischen Abfällen im Holsystem sowie Überlassen der Bioabfallbehälter [Bio-Pauschalgebühr § 4 Abs. 1 Ziffer 4];</p> <p>3.) Überlassen von zusätzlichen Restabfallbehältern bzw. von Containern/Presscontainern [Behälternutzungsgebühr § 4 Abs. 1 Ziffer 3a];</p> <p>4.) Überlassen von Müllschleusen [Müllschleusennutzungsgebühr § 4 Abs. 1 Ziffer 3b];</p> <p>5.) Schließleistungen an verschlossenen Umhausungen [Schließleistungsgebühr § 4 Abs. 1 Ziffer 8];</p> <p>6.) Behältermanagement, Umtausch von Abfallbehältern je Abfallart, zusätzliche Bereitstellung und/ oder von zusätzlichen Abfallbehältern je Abfallart [Umtausch-/ Bereitstellung-/ Abzugsgebühr § 4 Abs. 1 Ziffer 6];</p> <p>7.) Hin- und Rücktransport von Abfallbehältern zur Entleerung (bis maximal 40 Meter einfache Entfernung zwischen Bereitstellungsort des Abfallbehälters und nächster öffentlicher Durchfahrtsstraße) [Transportgebühr § 4 Abs. 1 Ziffer 5];</p>	<table border="0"> <tr><td>- Abs. 2 Ziffer 6</td><td>Ziffer 20</td></tr> <tr><td>- Abs. 2 Ziffer 7</td><td>Ziffer 19</td></tr> <tr><td>- Abs. 2 Ziffer 8</td><td>./.</td></tr> <tr><td>- Abs. 2 Ziffer 9</td><td>./.</td></tr> <tr><td>- Abs. 2 Ziffer 10</td><td>Ziffer 23</td></tr> <tr><td>- Abs. 2 Ziffer 11</td><td>Ziffer 21</td></tr> <tr><td>- Abs. 2 Ziffer 12</td><td>Ziffer 2</td></tr> <tr><td>- Abs. 2 Ziffer 13</td><td>Ziffer 7</td></tr> <tr><td>- Abs. 2 Ziffer 14</td><td>Ziffer 8</td></tr> <tr><td>- Abs. 2 Ziffer 15</td><td>Ziffer 22</td></tr> </table> <p><u>Änderung der Gebührenstruktur (§ 3 Abs. 2 Ziffer 2) – Einführung einer verursachergerechten Bio-Pauschalgebühr</u> Einführung einer verursachergerechten Bio-Pauschalgebühr für die Behälternutzung und anteilig 50% der Entsorgungskosten</p> <p><u>Änderung der Gebührenstruktur (§ 3 Abs. 2 Ziffer 3 - Vgl. § 3 Abs. 1 Ziffer 7) – Behälternutzungsgebühren nur für Erstbehälter in Grundgebühr enthalten</u></p> <p><u>Abs. 2 Ziff. 4 unverändert</u></p> <p><u>Änderung der Gebührenstruktur (§ 3 Abs. 2 Ziff. 5) – Einführung einer verursachergerechten Schließleistungsgebühr</u> Bei derzeit ca. 140 verschlossenen Standplatzumhausungen (Großwohnanlagen) werden vom beauftragten Entsorger die Abfallbehälter vom Standplatz entsorgt. D.h.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Umhausung wird aufgeschlossen (Schließleistung = zusätzliche Leistung des Entsorgers), - die Behälter werden herausgeholt, entleert und wieder zum Standplatz zurückgebracht („Inklusivleistung“ bei Entfernung zwischen Standplatz und Entsorgungsfahrzeug weniger als 10 m), - die Umhausung wird mit verschlossener Tür (ohne extra zuzuschließen) hinterlassen (gehört mit zur Schließleistung). <p>Diese Schließleistung ist seitens des beauftragten Entsorgers jedoch ein Mehraufwand, der zusätzliche Kosten verursacht. Diese Kosten wurden bisher über die Grundgebühr von allen Gebührenpflichtigen getragen. Künftig sollen diese Kosten in einer nutzerbezogenen Schließleistungsgebühr verursachergerecht veranlagt werden.</p> <p><u>Abs. 2 Ziff. 6 unverändert</u></p> <p><u>Klarstellung (§ 3 Abs. 2 Ziff. 7) – „Hin- und Rücktransport“</u> Transportleistungen werden meist bei gemeinschaftlich genutzten Behältern in städtischen Großwohnanlagen in Anspruch genommen. Abfallbehälter sind vom beauftragten Entsorger vom Bereitstellungsort nicht nur zu holen, sondern auch wieder zurückzustellen. Diese satzungsrechtliche Klarstellung ist mit bestehenden Entsorgungsverträgen abgesichert.</p>	- Abs. 2 Ziffer 6	Ziffer 20	- Abs. 2 Ziffer 7	Ziffer 19	- Abs. 2 Ziffer 8	./.	- Abs. 2 Ziffer 9	./.	- Abs. 2 Ziffer 10	Ziffer 23	- Abs. 2 Ziffer 11	Ziffer 21	- Abs. 2 Ziffer 12	Ziffer 2	- Abs. 2 Ziffer 13	Ziffer 7	- Abs. 2 Ziffer 14	Ziffer 8	- Abs. 2 Ziffer 15	Ziffer 22
- Abs. 2 Ziffer 6	Ziffer 20																				
- Abs. 2 Ziffer 7	Ziffer 19																				
- Abs. 2 Ziffer 8	./.																				
- Abs. 2 Ziffer 9	./.																				
- Abs. 2 Ziffer 10	Ziffer 23																				
- Abs. 2 Ziffer 11	Ziffer 21																				
- Abs. 2 Ziffer 12	Ziffer 2																				
- Abs. 2 Ziffer 13	Ziffer 7																				
- Abs. 2 Ziffer 14	Ziffer 8																				
- Abs. 2 Ziffer 15	Ziffer 22																				

Änderungen der Abfallgebührensatzung – [Text neu/geändert – Text gestrichen]	Begründung zu den Änderungen
<p>8.) Sicherung von Abfallbehältern mit Schwerkraftschloss [Schlossnutzungsgebühr § 4 Abs. 1 Ziffer 3c];</p>	<p><u>Neues Leistungsangebot (§ 3 Abs. 2 Ziff. 8) – verschließbare Abfallbehälter für frei zugängliche Standplätze möglich</u></p> <p>Es besteht eine Nachfrage an verschließbaren Abfallbehältern für Standplätze, an denen die Behälter frei zugänglich stehen (müssen) und eine Fremdentorgung damit nicht ausgeschlossen werden kann, z.B. Nachfragen von Vermietern oder Apotheken.</p> <p>Hierfür gibt eine technisch einfache Lösung: Schwerkraftschlösser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - diese sind mit dem Behälter fest verbunden, - jeder Nutzer kann einen eigenen Schlüssel erhalten, - beim Schüttvorgang öffnet sich der Behälter in seiner Senkrechten von allein durch „Schwerkraft“, so dass es für den Entsorger (bzw. für den einzelnen Müllwerker) keines Schlüssels bedarf und somit kein Mehraufwand entsteht. <p>Die Schlösser sind seit Mitte des Jahres 2008 bei einer Stendaler Vermietungsgesellschaft auch an 2-Rad-Gefäßen im Einsatz (Pilotprojekt, die Presse berichtete) und erweisen sich als sehr praktikabel. Jedem Hauseingang wurde ein verschließbarer 2-Rad-Behälter (240l-Restabfallbehälter) zugeordnet. Die positiven Folgen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mangels Anonymität werden Abfälle besser getrennt, - Fremdentorgungen sind unterbunden. <p>Mit dieser gebührenpflichtigen Sonderleistung (unabhängig von Behälterart und -größe) wurde auf den bestehenden Verschlussbedarf reagiert.</p>
<p>9.) Erwerb und Entsorgung der nach Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Restabfallsäcke [§ 4 Abs. 1 Ziffer 9];</p>	<p><u>Redaktionelle Vervollständigung</u></p>
<p>10.) Annahme und Entsorgung von Abfällen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen und Entsorgung [§ 4 Abs. 1 Ziffern 10 a bis 10 c];</p>	<p><u>Abs. 2 Ziff. 10 unverändert</u></p>
<p>11.) Zweitausfertigung von Abfallgebührenbescheiden [Zweitausfertigungsgebühr § 4 Abs. 1 Ziffer 7];</p>	<p><u>Abs. 2 Ziff. 11 unverändert</u></p>
<p>12.) Entsorgung einschließlich Verwertung von bioorganischen Abfällen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen im Bringsystem;</p>	<p><u>Änderung einer Leistung (gestrichene Abs. 2 Ziff. 12) – gebührenpflichtige Selbstanlieferung von Gartenabfällen (Bio)</u></p> <p>In die Biotonne gehören vorrangig Bioabfälle aus dem häuslichen Bereich. Zusätzliche Bioabfälle vom Grundstück und/oder aus dem Garten wie Baum-/Strauchschnitt, Laub usw. , welche nicht (mehr) in die Biotonne passen, können an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal bzw. den Recyclinghöfen angeliefert werden.</p> <p>Nur ca. 4% nutzen die Selbstanlieferungsmöglichkeiten, dabei werden die Entsorgungskosten bisher über die Grundgebühr von allen Gebührenpflichtigen getragen. Diese Kosten sollen in einer nutzerbezogenen, pauschalen Selbstanlieferungsgebühr verursachergerecht veranlagt werden. Somit entsteht eine generelle Gebührenpflicht für diese Selbstanlieferungen.</p>
<p>13.) Entsorgung einschließlich Behandlung von sonstigem Sperrabfall (vermischt) 1x jährlich 1m³ an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen im Bringsystem</p>	<p><u>Änderung einer Leistung (gestrichene Abs. 2 Ziff. 13) – gebührenpflichtige Selbstanlieferung von vermishtem Sperrabfall</u></p> <p>Aufgrund einer zu geringen Inanspruchnahme von nur 15 % und im Zusammenhang damit zu hoher Vorhaltekosten wird eine generelle, nutzerbezogene, verursachergerechte Gebührenpflicht für Selbstanlieferungen eingeführt.</p>
<p>14.) Entsorgung einschließlich Verwertung von Holzabfall an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen im Bringsystem</p>	<p><u>Änderung einer Leistung (gestrichene Abs. 2 Ziff. 14) – gebührenpflichtige Selbstanlieferung von Holzabfall</u></p> <p>Aufgrund einer zu geringen Inanspruchnahme von nur 5 % und im Zusammenhang damit zu hoher Vorhaltekosten wird eine generelle, nutzerbezogene, verursachergerechte Gebührenpflicht für Selbstanlieferungen eingeführt.</p>

Änderungen der Abfallgebührensatzung – [Text neu/geändert – Text gestrichen]	Begründung zu den Änderungen
<p>15.) — Ersatz verlorenegegangener bzw. fahrlässig beschädigter und dadurch nicht mehr funktionstüchtiger Datenträger (Transponder) für die Müllschleusennutzung</p>	<p>Wegfall einer Gebühr (gestrichene Abs.2 Ziff. 15) Der Verlust von Müllschleusentranspondern wird analog dem Schadensersatz beschädigter Abfallbehälter privatrechtlich (über Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen) abgewickelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensätze</p> <p>(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Grundgebühr nach Ziffer 1 • der Leistungsgebühr nach Ziffer 2 • der Behälternutzungsgebühr nach Ziffer 3 und der Nutzungsgebühr für Müllschleusen <p>Weitere Gebühren sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gebühr für die Nutzung zusätzlicher Bioabfallbehälter nach Ziffer 4 • die Gebühr für den Transport von Abfallbehältern nach Ziffer 5 • die Gebühr für den Umtausch, die Bereitstellung und/oder den Abzug von zusätzlichen Abfallbehältern nach Ziffer 6 • die Gebühr für die Zweitausfertigung von Gebührenbescheiden nach Ziffer 7 • die Gebühr für den Ersatz verlorenegegangener bzw. fahrlässig beschädigter und dadurch nicht mehr funktionstüchtiger Datenträger für die Müllschleusennutzung nach Ziffer 8 • die Gebühr für den Erwerb der nach Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Restabfallsäcke nach Ziffer 9 • die Gebühr für die Annahme und Entsorgung von Abfällen an der Abfallannahme und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen nach Ziffer 10 <p>Die Festsetzung des den Gebührenpflichtigen zuzurechnenden Einwohnergleichwert (EGW) erfolgt gemäß Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung.</p> <p>1.) Die Grundgebühr wird nach der Zahl der dem Anschlusspflichtigen zuzurechnenden Einwohnergleichwerte (EGW) entsprechend der Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung bemessen.</p> <p>Werden gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 Abfallentsorgungssatzung Rest- und/oder Bioabfallbehälter gemeinsam durch mehrere Anschlusspflichtige genutzt, so wird die Grundgebühr durch Addition der EGW ermittelt.</p> <p>Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach der Summe der dem Gebührenpflichtigen zuzurechnenden EGW.</p> <p>Soweit sich für die Ziffer 3 der Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung gebrochene EGW ergeben, sind diese auf den vollen Wert aufzurunden.</p> <p>Die Grundgebühr beträgt: 15,12 24,84 € / EGW und Jahr.</p>	<p>Redaktionelle Änderung - <u>komplette Streichung § 4 Abs. 1 (da in § 3 abschließend neu geregelt)</u> Forderung gemäß Prüfvermerk des LVerwA LSA zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal vom 03.09.2009: Beschreibung des Umfangs der jeweiligen Leistungsinhalte und Zuordnung nach Gebühren</p> <p>Redaktionelle Ergänzung - <u>erstmalige Nennung des "Einwohnergleichwertes (EGW)"</u></p> <p>Redaktionelle Folgeänderung aus § 4 Abs. 1 Satz 1</p> <p><u>Gebührenänderung sowie Änderung der Gebührenstruktur (Vgl. § 3 Abs. 1 Ziff. 7) – Behälternutzungskosten in Grundgebühr bzw. Bio-Pauschalgebühr enthalten</u> Entfall einer separaten Behälternutzungsgebühr für den ersten Restabfallbehälter sowie für Papier- und Bioabfallbehälter. Die Behälterkosten sind in folgenden Gebühren enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundgebühr: Kosten für den ersten Restabfallbehälter und für Papierbehälter; - Bio-Pauschalgebühr: Kosten für den Bioabfallbehälter. <p>- Grundlage: Gebührenkalkulation 2010 bis 2012</p> <p>- Vergleichbare Gegenüberstellung „alt“ und „neu“ für 1-Personenhaushalt mit 60-Liter-Restabfallbehälter: Grundgebühr „alt“ 15,12 €/EGW + Behälternutzung „alt“ 5,28 € = <u>20,40 €</u> Grundgebühr „neu“ inkl. Behälternutzung = <u>24,84 €/EGW</u></p>

Änderungen der Abfallgebührensatzung – [Text neu/geändert – Text gestrichen]

- 2.) Die ~~Leistungsgebühr~~ **Leerungsgebühr** wird nach der Zahl der Leerungen der **Restabfallbehälter** ~~Abfallbehälter~~ bzw. ~~dem entsorgten Abfallvolumen bei~~ nach der Zahl der ~~Einwürfe in die Müllschleusen~~ bemessen.

Die ~~Leistungsgebühr~~-**Leerungsgebühr** ist an die Anzahl der Leerungen des Vorjahres gebunden, wobei die Anzahl mindestens dem Entleerungsvolumen von 240 Litern je EGW entsprechen muss (Mindestleerungszahl) – siehe Anlage 5 „Gebührensätze“.

Werden Abfallbehälter von mehreren Anschlusspflichtigen genutzt, ergibt sich die Mindestleistungsgebühr aus der Summe der maßgebenden EGW.

Ergeben sich bei der Ermittlung von Mindestleerungszahlen gebrochene Leerungszahlen, sind diese auf den vollen Wert aufzurunden.

Die ~~Leistungsgebühr~~-**Leerungsgebühr** beträgt

- a) für Restabfall je Behälterleerung:

Restabfallbehälter Behälter	Gebühr
[Liter]	[€/Leerung]
60	2,21 2,22
80	2,81 2,96
120	3,69 4,44
240	7,37 8,88
1.100	32,17 40,70
Müllsack 40	1,73 1,60
Müllsack 80	3,20

Tabelle 4.1.

- b) für Restabfall je Containerleerung:

Container/ Presscontainer	Gebühr für Behandlung	Gebühr für Transport
[m³]	[€/Mg]	[€/m³]
> 1,1 – 10	125,00 137,00	12,00
> 10 – 30	125,00 137,00	7,50

Tabelle 4.2.

- c) für ~~antellige Leerungen bei~~ **Restabfall je Einwurf** in Müllschleusen

~~0,03 € pro Liter~~ **0,19 € pro Einwurf (5 Liter).**

Begründung zu den Änderungen

Folgeänderung aus § 3 Abs. 2

- Da „Leistungsgebühr“ neu als Oberbegriff für alle Leistungen mit variablen Kostenanteilen gilt, erfolgt eine Umbenennung in „Leerungsgebühr“.

sowie Änderung der Gebührenstruktur – einheitliche 5-Liter-Einwürfe für Müllschleusen

- Vereinheitlichung der Einwurfgröße an den Müllschleusen auf 5 Liter, so dass eine einheitliche Gebührenabrechnung nach Anzahl der Einwürfe statt nach Volumen möglich. Die wird Abrechnung vereinfacht, der Bescheid nachvollziehbarer.

Gebührenänderung

Gebührenkalkulation 2010 bis 2012

Neues Leistungsangebot – neu: 80-Liter-Restabfallsack

An der Abfallannahme- und Umladestation in Stendal und auch an den Recyclinghöfen ist die Erfahrung gemacht worden, dass eine Nachfrage nach größeren als 40-l-Restabfallsäcken besteht. Hauptsächlich besteht dieser Bedarf für die Entsorgung von Tapetenresten, für die sich der 40-l-Restabfallsack als zu klein erweist. Hierauf wurde durch die Einführung eines zusätzlichen 80-l-Restabfallsackes entsprechend reagiert.

Gebührenänderung

Gebührenkalkulation 2010 bis 2012

Folgeänderung aus § 4 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 1 und Gebührenänderung

- Aus der Vereinheitlichung des Einwurfvolumens auf 5 Liter ist die Gebührenbemessung nun nach Anzahl der Einwürfe möglich und damit hier auch Bemessungsgröße.
- Gebührenkalkulation 2010 bis 2012
- **alt:** 0,15 € je Einwurf à 5Liter **neu:** 0,19 € je Einwurf à 5Liter

Änderungen der Abfallgebührensatzung – [Text neu/geändert – Text gestrichen]

Begründung zu den Änderungen

3.) ~~Die **Behälternutzungsgebühr** wird nach der Anzahl und Größe der zur Entsorgung vorgehaltenen Restabfallbehälter bemessen:~~

~~Nutzer von Müllschleusen, die von der ALS betrieben werden und deren Datenerfassung die ALS vornimmt, zahlen zusätzlich eine **Müllschleusennutzungsgebühr**.~~

a) Die **Gebühr für die Nutzung zusätzlicher Restabfallbehälter** (mehr als ein 60l-, 80l-, 120l-, 240l- oder 1.100l- Restabfallbehälter pro gebührenpflichtigem Haushalt und / oder Gewerbe) sowie **für die Nutzung von Containern oder Presscontainern > 1,1m³ bis 30 m³** wird nach der Anzahl und Größe der Behälter bemessen.

Die **Behälternutzungsgebühr** beträgt ~~ohne Müllschleusennutzung~~ in Abhängigkeit von der Behältergröße:

Restabfallbehälter Behälter	Gebühr
[Volumen]	[€/Jahr]
60l/ 80l/ 120l/240l	5,28 je Stück 4,20
240l	7,80 je Stück
1.100 l	60,00 je Stück 48,00
Verschließbare 1.1.00-l	75,00 je Stück
Container > 1,1 m³ bis 30 m³	30,00 je m³
Presscontainer > 1,1 m³ bis 30 m³	250,00 je m³

Tabelle 4.3.

b) ~~Die **Behälternutzungsgebühr** beträgt bei Müllschleusennutzung für den 1.100-l Behälter anteilig 0,60 € pro EGW.~~

~~Nutzer von Müllschleusen zahlen zusätzlich eine **Müllschleusennutzungsgebühr** i. H. v.~~

Nutzer von Müllschleusen, die von der ALS betrieben werden und deren Datenerfassung die ALS vornimmt, zahlen zusätzlich eine Müllschleusennutzungsgebühr 8,16 € je EGW.

c) Die **Schlossnutzungsgebühr** wird nach **Inanspruchnahme** bemessen. Die **Jahresgebühr** beträgt:

für 2-Rad-Behälter (60-l-/ 80-l-/ 120-l-/ 240-l-Behälter)

- mit 5er Pack Schlüssel **4,08 € pro Behälter**
- mit 10er Pack Schlüssel **7,56 € pro Behälter**
- mit 20er Pack Schlüssel **14,40 € pro Behälter**

für 4-Rad-Behälter

- mit 5er Pack Schlüssel **8,76 € pro Behälter**
- mit 10er Pack Schlüssel **12,24 € pro Behälter**
- mit 20er Pack Schlüssel **19,08 € pro Behälter**

Redaktionelle Änderung

Neugliederung des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 in Buchstaben a bis c zur besseren Übersicht

Änderung der Gebührenstruktur (Vgl. § 3 Abs. 1 Ziff. 7) – Behälternutzungskosten in Grundgebühr enthalten

Behälternutzungsgebühren bleiben unverändert für:

- zusätzliche Restabfallbehälter (weil nicht in der Grundgebühr enthalten)
- Großraum-/ Presscontainer (weil die Containerkosten im Vergleich zu den 2-Rad-Behälter außer Verhältnis hoch sind und daher nutzbezogen, verursachergerecht veranlagt werden sollen).

Gebührenänderung

Gebührenkalkulation 2010 bis 2012

Änderung der Gebührenstruktur (Vgl. § 3 Abs. 1 Ziff. 7) – Behälternutzungskosten in Grundgebühr enthalten

Müllschleusennutzungsgebühr unverändert

Neues Leistungsangebot (Vgl. § 3 Abs.2 Ziff. 8) – verschließbare Abfallbehälter für frei zugängliche Standplätze möglich

Änderungen der Abfallgebührensatzung – [Text neu/geändert – Text gestrichen]

Begründung zu den Änderungen

4.) ~~Die Gebühr für die Nutzung zusätzlicher Bioabfallbehälter (mehr als ein 60 l-, 120 l- oder 240 l-Bioabfallbehälter je 3 angefangene EGW pro Gebührenpflichtigen) setzt sich zusammen aus einer Behälternutzungsgebühr und einer Leistungsgebühr und wird nach Anzahl und Größe der Behälter und nach Leistungseinheiten bemessen.~~

Die Gebühr beträgt:

Behälter	Behälternutzungsgebühr	Leistungsgebühr
[Liter]	[€/Jahr]	[€/Leerung]
60	5,28	1,14
120	5,28	2,02
240	7,80	3,94

Tabelle 4.4.

Die Bio-Pauschalgebühr für die Behälternutzung und anteiligen Entsorgungskosten wird nach Anzahl und Größe der Behälter bemessen.

Bioabfallbehälter	Bio-Pauschalgebühr
[Liter]	[€/Jahr]
60	13,68
120	19,08
240	28,68

Tabelle 4.4.

Für Nutzer von Müllschleusen wird die Bio-Pauschalgebühr für die Behälternutzung und anteiligen Entsorgungskosten pro Haushalt und Jahr bemessen. Diese Bio-Pauschalgebühr beträgt 2,52 € pro Haushalt und Jahr.

Änderung der Gebührenstruktur (Vgl. § 3 Abs. 2 Ziff. 2) – Einführung einer verursachergerechten Bio-Pauschalgebühr

- Gebührenkalkulation 2010 bis 2012

Hinweis zur übergebenen Gebührenkalkulation 2010-21

- Bio-Pauschalgebühr für Müllschleusennutzer pro Haushalt und Jahr gemäß übergebenen Gebührenkalkulation 2010-21 = 2,47 €/Haushalt und Jahr
- Korrektur auf **2,52 €**, weil der Jahresbetrag durch 12 teilbar sein muss

Änderungen der Abfallgebührensatzung – [Text neu/geändert – Text gestrichen]

- 5.) ...
- 6.) Die **Gebühr für den Umtausch, die Bereitstellung und/oder den Abzug von zusätzlichen Abfallbehältern** wird nach Anzahl und Größe der Behälter sowie nach Inanspruchnahme bemessen.

Die Gebühr beträgt:

- ~~a) für 60 l, 80 l, 120 l oder 240 l-Behälter 19,00 € / Behälter~~
~~b) für 1,1 m³-Behälter 29,00 € / Behälter~~
~~c) für Container/Presscontainer > 1,1 m³ - 10 m³ 12,00 € / m³ und Behälter~~
~~für Container/Presscontainer > 10 m³ - 30 m³ 7,50 € / m³ und Behälter.~~

	60l/ 80l/ 120l/ 240l	1,1m ³	Container/Presscontainer > 1,1m ³ - 10m ³		Container/Presscontainer > 10m ³ - 30m ³	
	[€/Vorgang]	[€/Vorgang]	[€/m ³]	[€/Vorgang]	[€/m ³]	[€/Vorgang]
Umtausch	19,00	28,00	12,00	10,00	10,00	10,00
Bereitstellung/ Abzug zusätzlicher Behälter	14,00	23,00	12,00	10,00	8,00	8,00

Tabelle 4.6.

Für Haushalte mit einem Kleinkind (0 bis 3 Jahre) ist

- die Bereitstellung eines zusätzlichen Restabfallbehälters oder der Umtausch in einen größeren Restabfallbehälter und
- der damit in Zusammenhang stehende Abzug bzw. Rücktausch in einen kleineren Restabfallbehälter gebührenfrei.

Der Umtausch in einen größeren Papierbehälter bzw. die Bereitstellung von zusätzlichen Papierabfallbehältern ist gebührenfrei.

Der Umtausch von Bioabfallbehältern **oder** der Abzug von zusätzlichen Bioabfallbehältern (nach Antragstellung gem. § 19 Abs.5 Abfallentsorgungssatzung) im Rahmen der Einführung der Bio-Pauschalgebühr ist bei Beantragung bis 30.06.2010 einmalig gebührenfrei.

Begründung zu den Änderungen

Redaktionelle Änderung

Tabellarische Darstellung zur besseren Übersicht

Gebührenänderung

- Gebührenkalkulation 2010 bis 2012
- Umtauschgebühren sind höher, da mehrere Behälter einen höheren Verwaltungsaufwand verursachen

Änderung in der Gebührenstruktur – **Gebührenermäßigung „Baby-Bonus“**

Umsetzung des Kreistagsbeschlusses vom 18.12.2008 (Vorschlag in das Maßnahmenpaket zur Bekämpfung der Kinderarmut); TOP 8.2 im Ausschuss Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz am 14.10.2008

Änderung in der Gebührenstruktur – **gebührenfreier „Papiertonnentausch“**

Hier soll eine Umtausch-/ Gestellungsgebühr für zusätzliche Behälter dem Wunsch nach einem größeren bzw. zusätzlichen Papierabfallbehälter/n nicht im Wege stehen. (Gebührenlenkungsfunction zur Erhöhung des Aufkommens an Papierabfällen)

Übergang zur gebührenpflichtigen Biotonne – **gebührenfreier „Biotonnentausch“**

Da diese Leistung erstmalig separat gebührenpflichtig ist, soll der Bürger die Gelegenheit erhalten, die Entsorgung seiner Bioabfälle zu prüfen. Die Größe der Biotonne sollte sich an das jeweils auf die Haushaltssituation bezogene Maß an Bioabfällen orientieren. Der Bürger soll hierbei ohne finanziellen Nachteil übergangsweise einen evtl. Behältertausch bzw. Abzug des zusätzlichen Behälters vornehmen können.

Änderungen der Abfallgebührensatzung – [Text neu/geändert – Text gestrichen] **Begründung zu den Änderungen**

- 7.) ...
- 8.) ~~Die Gebühr für den Ersatz verlorengegangener bzw. fahrlässig beschädigter und dadurch nicht mehr funktionstüchtiger Datenträger (Transponder) wird nach Inanspruchnahme bemessen.
Die Gebühr beträgt _____ 15,00 € / Transponder.~~
- Die Schließleistungsgebühr an verschlossenen Umhausungen wird nach Anzahl der Abfallfraktionen (Restabfall, Papier, Bioabfall) und nach Entsorgungsrhythmus pro Umhausung bemessen.**
- Für Nutzer von Müllschleusen wird die Schließleistungsgebühr nach Anzahl der Abfallfraktionen (Papier, Bioabfall) und nach Entsorgungsrhythmus pro Haushalt und Jahr bemessen.**
- Die Schließleistungsgebühr beträgt:**

Abfallfraktionen und Entsorgungsrhythmus	Schließleistungen je Umhausung <small>[Behälterstandplatz= Bereitstellungsplatz]</small>
	€/Jahr
für Nutzer von Müllschleusen <i>wöchentl. Entsorgungsrhythmus Papier 2-wöchentl. Entsorgungsrhythmus Bio</i>	1,32 je Haushalt
nur Wertstoffe <i>wöchentl. Entsorgungsrhythmus Papier 2-wöchentl. Entsorgungsrhythmus Bio</i>	84,00 je Umhausung
Restabfall und Wertstoffe (Papier, Bio) <i>wöchentl. Entsorgungsrhythmus wöchentl. Entsorgungsrhythmus Papier 2-wöchentl. Entsorgungsrhythmus Bio</i>	132,00 je Umhausung
Restabfall und Wertstoffe (Papier, Bio) <i>4-wöchentl. Entsorgungsrhythmus 4-wöchentl. Entsorgungsrhythmus Papier 2-wöchentl. Entsorgungsrhythmus Bio</i>	60,00 je Umhausung
Restabfall und Wertstoffe (Papier, Bio) <i>4-wöchentl. Entsorgungsrhythmus wöchentl. Entsorgungsrhythmus Papier 2-wöchentl. Entsorgungsrhythmus Bio</i>	96,00 je Umhausung

Tabelle 4.7.

Wegfall einer Gebühr – Schadensersatzansprüche kein Gebührentatbestand
Der Verlust von Müllschleusentranspondern wird in Anlehnung an den Ersatz beschädigter Abfallbehälter privatrechtlich über Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen abgewickelt.

Änderung der Gebührenstruktur (Vgl. § 3 Abs. 2 Ziff. 8) –
Einführung einer verursachergerechten Schließleistungsgebühr

Änderungen der Abfallgebührensatzung – [Text neu/geändert – Text gestrichen]	Begründung zu den Änderungen
<p>9.) Die Gebühr für den Erwerb der nach Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Restabfallsäcke wird nach der Anzahl der erworbenen Restabfallsäcke bemessen. Die Gebühr beträgt für einen 40-l-Restabfallsack 1,73 € 1,60 €/ Stück für einen 80-l-Restabfallsack 3,20 € 3,20 €/Stück.</p> <p>10.) Die Gebühr für die Annahme und Entsorgung von Abfällen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen wird nach Art und Menge des Abfalls bemessen.... Die Gebühren:</p> <p>a) für die Selbstanlieferung von Abfallmengen > 1m³ an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sind der Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung zu entnehmen;</p> <p>b) für die Selbstanlieferung von Kleinmengen bis zu 1m³ 3 m³ an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen sind der Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung zu entnehmen;</p> <p>c) für die Selbstanlieferung von gefährlichen Abfällen aus dem nichthäuslichen Bereich an dem Zwischenlager und dem Holzlagerplatz der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sind der Anlage 3 zur Abfallgebührensatzung zu entnehmen.</p> <p>(2) Gebührenermäßigungen für verminderte Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung im Erhebungszeitraum:</p> <p>1.) Auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen bei der ALS kann die Gebühr nach EGW (Ziffer 1 der Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung) auf maximal den halben Wert ermäßigt werden bei der Festsetzung der Leerungsgebühr (je Person) die Mindestleerungszahl des nächst kleineren Haushaltes, bei einem 1-Personen-Haushalt das Mindestleerungsvolumen von 120 Litern zugrunde gelegt werden, wenn</p> <p>a) sich mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz im Landkreis gemeldete Einwohner/innen nachweislich zusammenhängend mehr als drei Monate außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung aufhalten und dort Abfallentsorgungsgebühren entrichtet haben oder</p> <p>b) Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz im Landkreis eine Nebenwohnung nutzen und nachweislich mehrfach gebührenpflichtig veranlagt sind.</p> <p>Die Gebührenermäßigung ist auf den EGW bestimmenden Anteil der betreffenden Person beschränkt. Soweit sich hieraus gebrochene EGW ergeben, sind diese auf eine Dezimalstelle nach dem Komma zu runden.</p>	<p><u>Gebührenänderung und neu Leistung – neu: 80-Liter-Restabfallsack</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebührenkalkulation 2010 bis 2012 - An der Abfallannahme- und Umladestation in Stendal und auch an den Recyclinghöfen ist die Erfahrung gemacht worden, dass eine Nachfrage nach größeren als 40-l-Restabfallsäcken besteht. Hauptsächlich besteht dieser Bedarf für die Entsorgung von Tapetenresten, für die sich der 40-l-Restabfallsack als zu klein erweist. Hierauf wurde durch die Einführung eines zusätzlichen 80-l-Restabfallsackes entsprechend reagiert. <p><u>Redaktionelle Änderung, keine Änderung in der Entsorgungspraxis</u></p> <p><u>Änderung der Rechtsfolge</u></p> <p>Sofern Haushaltsangehörige für längere Zeit abwesend sind bzw. Ermäßigungstatbestände für den gewerblichen Bereich oder für Wochenendgrundstücke zutreffen, fallen auf diesen Grundstücken weniger bzw. keine Abfälle an. Allein dieser variable Gebührenanteil soll bei der Gebührenermäßigung mangels Inanspruchnahme entsprechend berücksichtigt werden, indem die Mindestleerungszahl reduziert wird. Die Grundgebühr hingegen, in welcher die (fixen) Vorhaltekosten – sprich „Sowieso-Kosten“ – der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ kalkuliert sind, bleiben von der Ermäßigung unberührt.</p>

Änderungen der Abfallgebührensatzung – [Text neu/geändert – Text gestrichen]	Begründung zu den Änderungen
<p>2.) Auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen bei der ALS kann die Gebühr bei der Festsetzung der Leerungsgebühr das Mindestleerungsvolumen nach EGW (Ziffer 3 der Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung) auf maximal den halben Wert ermäßigt werden:</p> <p>a) wenn der Anschlusspflichtige das Gewerbe nur zeitweilig auf dem angeschlossenen Grundstück ausübt (Nebenerwerb, zeitlich begrenzte Nutzung);</p> <p>b) wenn der Anschlusspflichtige das Gewerbe überwiegend nicht auf dem angeschlossenen Grundstück ausübt (Montagetätigkeit; Tätigkeit außerhalb des angeschlossenen Grundstückes; fliegendes Gewerbe) oder</p> <p>c) wenn die mit dem ermittelten EGW zugrunde gelegte Auslastung der Betten/Plätze nachweislich nicht gegeben ist (Gaststätten, Hotels Krankenhaus-/Pflegeeinrichtung Campingplätze usw.).</p> <p>Soweit sich hieraus gebrochene EGW ergeben, sind diese auf eine Dezimalstelle nach dem Komma zu runden.</p> <p>3.) Auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen bei der ALS kann die Gebühr bei der Festsetzung der Leerungsgebühr das Mindestleerungsvolumen nach EGW (Ziffer 3. 11. der Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung) auf maximal den halben Wert ermäßigt werden, wenn das Grundstück maximal halbjährlich genutzt wird.</p> <p>Soweit sich hieraus gebrochene EGW ergeben, sind diese auf eine Dezimalstelle nach dem Komma zu runden.</p> <p>§ 4 Abs. 1 Ziffer 2 Satz 1 Abfallgebührensatzung bleibt unberührt.</p>	<p>Hinweis darauf, dass, wenn tatsächliche Leerungen über den sich aus der Gebührenermäßigung ergebenden Mindestleerungen liegen, die Gebühren für die tatsächlichen Leerungen festgesetzt werden.</p>
<p>§ 5 Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht</p> <p>(1) Für den jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 6 Abs. 4 Satz 1 Abfallgebührensatzung) entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn. Bei Neuanschluss an die öffentliche Abfallentsorgung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Monat, in dem der Anschlusspflichtige an die Abfallentsorgung angeschlossen wird. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück zur öffentlichen Abfallentsorgung angemeldet ist bzw. diese tatsächlich in Anspruch genommen wird. Die Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 1 Ziffer 4 – 8 Abfallgebührensatzung entsteht mit dem Beginn der Leistung. Die Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 1 Ziffer 9 Abfallgebührensatzung entsteht mit dem Erwerb der Abfallsäcke. Die Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 1 Ziffer 10 Abfallgebührensatzung entsteht mit der Anlieferung an der Abfallannahme- und Umladestation und/oder an den Recyclinghöfen.</p> <p>(2) ...</p>	<p><u>Korrektur - Entstehung der Gebührenpflicht</u> Forderung gemäß Prüfvermerk des LVerwA LSA zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal vom 03.09.2009:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Gebührenpflicht beginnt grundsätzlich nur einmal mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung und wirkt dann fort. - Formulierungsvorschlag des LVerwA LSA wurde übernommen
<p>§ 6 Entstehung und Änderung der Gebührenschild und Festsetzung, Erhebung und Fälligkeiten der Gebühren</p> <p>(1) Die ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH (ALS) erstellt fertigt auf der Grundlage des § 10 KAG LSA und gemäß der Abfallentsorgungssatzung namens und im Auftrage des Landkreises Stendal die Gebührenbescheide aus, versendet sie und nimmt die zu entrichtenden Gebühren entgegen den Einzug vor.</p>	<p><u>Korrektur - Anpassung an die Vorgaben des § 10 KAG</u> Forderung gemäß Prüfvermerk des LVerwA LSA zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal vom 03.09.2009:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Danach ist die Aufgabenübertragung an die ALS nur für die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide bzw. für die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren zulässig.

Änderungen der Abfallgebührensatzung – [Text neu/geändert – Text gestrichen]	Begründung zu den Änderungen
<p>(2) ...</p> <p>(3) Auf die Gebühr in den Bestandteilen gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 bis 5 und 8 Abfallgebührensatzung wird ab Beginn des Erhebungszeitraumes entsprechend der Inanspruchnahme im vorherigen Erhebungszeitraum, bei Neuanschluss entsprechend der Mindestleerungszahl, eine Abschlagsgebühr festgesetzt.</p> <p>Die Abschlagsgebühr wird auf ein Mehrfaches von vollen 5,00 € abgerundet.</p> <p>Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird die Gebühr entsprechend der Inanspruchnahme unter Berücksichtigung der Mindestleerungszahl nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 Abfallgebührensatzung endgültig festgesetzt.</p> <p>Ergeben sich mit der endgültigen Festsetzung der Gebühr Guthaben oder Nachforderungen, werden diese auf die jeweils folgende Abschlagsgebühr angerechnet. Darüber hinausgehende Guthaben werden erstattet. Die Festsetzung der Abschlagsgebühr kann auf begründeten Antrag bei der ALS im Einzelfall geändert werden.</p> <p>(4) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.</p> <p>Eine Abschlagsgebühr unter 40,00 €:</p> <p>— wird zur Hälfte ihres Jahresbetrages in 2 Raten am 15. März und 15. August eines jeden Jahres fällig, sofern die Abschlagsgebühr nicht in einer Summe zum 15. März eines jeden Jahres gezahlt wird.</p> <p>Eine Abschlagsgebühr ab 40,00 €:</p> <p>— wird je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages in 4 Raten am 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig, sofern die Abschlagsgebühr nicht je zur Hälfte in 2 Raten zum 15. März und zum 15. August oder in einer Summe zum 15. März eines jeden Jahres gezahlt wird.</p> <p>Eine Abschlagsgebühr ab 20,00 €:</p> <p>– wird je zur Hälfte ihres Jahresbetrages in 2 Raten am 01. April sowie am 01. Oktober eines jeden Jahres fällig, sofern die Abschlagsgebühr nicht in 1 Rate zum 01. April jeden Jahres gezahlt wird.</p> <p>Eine Abschlagsgebühr unter 20,00 € wird als Jahresbetrag in 1 Rate am 01. April eines jeden Jahres fällig.</p>	<p><u>Redaktionelle Änderung</u></p> <p><u>Änderung - Abrundung des Abschlagsbetrags</u></p> <p>Da die Berechnung des Abschlagsbetrags für das laufende Jahr im Gegensatz zur Gebührenfestsetzung des vergangenen Jahres bescheidtechnisch inhaltlich nicht näher bestimmt ist, wird der Abschlagsbetrag jeweils auf volle 5 € abgerundet.</p> <p><u>Änderung - Reduzierung der Fälligkeiten von 4 auf 2 pro Jahr</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Siehe Beratungsunterlage für den Umweltausschuss am 01.09.2009 „Landkreis Stendal Abfallgebührenkalkulation 2010-12“ - Reduzierung der Fälligkeiten von 4 auf 2 pro Jahr zum 01. April und zum 01. Oktober d.J.; - Liquiditätsförderung des Kreishaushaltes, da 50% der Gebühren bereits zum 01. April eingehen müssen; - Reduzierung Sach- und Verwaltungsaufwand durch Einsparung von 2 Mahnläufen
<p style="text-align: center;">§ 7 Anzeigepflicht</p> <p>(3) Die Gebührenpflichtigen haben die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte, über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Dies betrifft insbesondere die den EGW bestimmenden Angaben gemäß Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigter oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber der ALS innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen</p>	<p><u>Korrektur - Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben</u></p> <p>Forderung gemäß Prüfvermerk des LVerwA LSA zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal vom 03.09.2009:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Danach ist die Auskunftspflicht auf das gesetzlich zulässige Maß zurückzunehmen, denn die alte Satzungsregelung ging über dieses Maß hinaus.
<p style="text-align: center;">§ 9 Billigkeitsmaßnahmen</p> <p>Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet der Landkreis.</p>	<p><u>Korrektur - gesetzliche Forderung nach KAG</u></p> <p>§ 13 a Abs. 1 KAG LSA in der z. Zt. gültigen Fassung verlangt nunmehr den eindeutigen Hinweis auf die sog. Billigkeitsmaßnahmen in der Abgabensatzung. Dieser Forderung ist hiermit nachgekommen worden. Der Regelungsgehalt ist dem § 13 a Abs. 1 KAG LSA entsprechend entnommen worden.</p>

Änderungen der Abfallgebührensatzung – [Text neu/geändert – Text gestrichen]	Begründung zu den Änderungen				
<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.07.2007 außer Kraft.</p>	<p><u>Folgekorrektur:</u> Da der § 9 „Billigkeitsmaßnahmen“ neu eingefügt wurde, muss der alte § 9 „Inkrafttreten“ nun zu § 10 werden. Im Übrigen wurden hier nur die Daten entsprechend angepasst.</p>				
<p>Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal Gebührensätze für die Selbstanlieferung von Abfallmengen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal</p>	<p><u>Gebührenänderung</u> Gebührenkalkulation 2010 bis 2012</p>				
<p>Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal Gebührensätze für die Selbstanlieferung von Abfallkleinmengen (bis max. 3 m³)</p> <ul style="list-style-type: none"> - an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie - an den Recyclinghöfen 	<p><u>Gebührenänderung</u> Gebührenkalkulation 2010 bis 2012</p>				
<p>Anlage 3 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal Gebührensätze für die Selbstanlieferung von gefährlichen Abfällen aus dem nichthäuslichen Bereich ...</p>	<p>unverändert</p>				
<p>Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal Einwohnergleichwerte (EGW)</p> <p>(Auszug) ...</p> <p>* 4 Bei Zimmervermietungen innerhalb des gebührenpflichtig angeschlossenen Haushaltes wird der Inhaber im Sinne von *3 nicht als Beschäftigter berücksichtigt.</p> <table border="1" data-bbox="159 986 1111 1158"> <tr> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 60%;">Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Kur-/ Ferienheime, Ferienwohnungen, Zimmervermietungen, sonstige) und andere Institutionen (Justizvollzugsanstalten, Kasernen, Obdachlosenheime, Aussiedlerheime u.a.)</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">je 5 Betten, jedoch mindestens je 15 Gaststättenplätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens*4</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">1,0 1,0 1,0</td> </tr> </table>		Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Kur-/ Ferienheime, Ferienwohnungen, Zimmervermietungen, sonstige) und andere Institutionen (Justizvollzugsanstalten, Kasernen, Obdachlosenheime, Aussiedlerheime u.a.)	je 5 Betten, jedoch mindestens je 15 Gaststättenplätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens*4	1,0 1,0 1,0	<p><u>Gebührenänderung</u> Gebührenkalkulation 2010 bis 2012</p> <p><u>Änderung</u> Hier werden die Zimmervermietungen, die lediglich Zimmer im gebührenpflichtig angeschlossenen Haushalt vermieten und kein zusätzliches Personal vorhalten, in der EGW – Berechnung reduziert, da durch den Inhaber der Zimmervermietungen kein zusätzlicher Abfall anfällt, dies kann erst geschehen, wenn zusätzliche Angestellte beschäftigt werden.</p>
	Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Kur-/ Ferienheime, Ferienwohnungen, Zimmervermietungen, sonstige) und andere Institutionen (Justizvollzugsanstalten, Kasernen, Obdachlosenheime, Aussiedlerheime u.a.)	je 5 Betten, jedoch mindestens je 15 Gaststättenplätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens*4	1,0 1,0 1,0		
<p>Anlagen 5 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal Gebührenübersichten</p>	<p><u>Gebührenänderung</u> Gebührenkalkulation 2010 bis 2012</p>				

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

Gebührensätze für die Selbstanlieferung von Abfallmengen $>1\text{ m}^3$ an der Abfallannahme und Umladestation Stendal

AVV – AS Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis
[AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung]

a.n.g. anders nicht genannt

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	€/Mg	€/ Mg
02	Abfälle aus der Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln		
02 01	Abfälle aus der Herstellung von Grundstoffen		
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	125,00	137,00
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	125,00	137,00
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	125,00	137,00
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	125,00	137,00
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, ... und Fermentierung von Melasse		
02 03 01	Schlämme aus der Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	125,00	137,00
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	125,00	137,00
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	125,00	137,00
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	125,00	137,00
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung		
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	125,00	137,00
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung		
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	125,00	137,00
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	125,00	137,00
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren		
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	125,00	137,00
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	125,00	137,00
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	125,00	137,00
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)		
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	125,00	137,00
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	125,00	137,00

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	€/Mg	€/Mg
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	125,00	137,00
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	125,00	137,00
03 Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe			
03 01 Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln			
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	15,00	15,00
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	15,00	15,00
03 03 Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoffen, Papier und Pappe			
03 03 01	Rinden und Holzabfälle	125,00	137,00
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Papierabfällen	125,00	137,00
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	125,00	137,00
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	125,00	137,00
03 03 99	Abfälle a. n. g.	125,00	137,00
04 Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie			
04 02 Abfälle aus der Textilindustrie			
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	125,00	137,00
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette und Wachse)	125,00	137,00
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	125,00	137,00
08 Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben			
08 04 Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschl. wasserabweisender Stoffe)			
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	125,00	137,00
11 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie			
11 02 Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie			
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	125,00	137,00
15 Verpackungsmaterial, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)			

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	€/Mg	€/Mg
15 01	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)		
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	125,00	137,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	125,00	137,00
15 01 05	Verbundverpackungen	125,00	137,00
15 01 06	gemischte Verpackungen	125,00	137,00
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	125,00	137,00
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung		
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	125,00	137,00
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind		
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschl. mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13 (Öl), 14 (LöMi), 16 06 (Batterien) und 16 08)		
16 01 03	Altreifenschnitzel	125,00	137,00
16 01 03	PKW Altreifen ohne Felge	1,50 €/St	1,50 €/St
16 01 03	PKW Altreifen mit Felge	2,50 €/St	2,50 €/St
16 01 03	LKW Altreifen	15,00 €/St	15,00 €/St
16 01 03	Schlepperreifen	20,00 €/St	20,00 €/St
16 01 19	Kunststoffe	125,00	137,00
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten		
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	125,00	137,00
17	Bau- und Abbruchabfälle		
17 02	Holz, Glas und Kunststoff		
17 02 01	Holz aus Abbruch	15,00	15,00
17 02 01	Holz (Wurzelholz, Baumstubben)	50,00	50,00
17 02 01	Holz (unbehandelt)	15,00	15,00
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung oder Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)		

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	€/Mg	€/Mg
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen		
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	125,00	137,00
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gips-verbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	125,00	137,00
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	125,00	137,00
18 02	Abfälle aus der Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge von Tieren		
18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	125,00	137,00
18 02 03	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	125,00	137,00
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasser-behandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke		
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschl. Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)		
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	125,00	137,00
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	125,00	137,00
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen		
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	125,00	137,00
19 05 02	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen (Reste aus der Vorbehandlung von Küchen- und Kantinenabfällen, nur Abfälle, die nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen)	125,00	137,00
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	125,00	137,00
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von festen Abfällen		
19 06 04	Gärrückstand/ -schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	125,00	137,00
19 06 06	Gärrückstand/ -schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	125,00	137,00
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.		
19 08 01	Sieb- und Rechengutrückstände	125,00	137,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	125,00	137,00
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser		
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung (Sedimentationsschlamm)	125,00	137,00
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	125,00	137,00
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	125,00	137,00
19 12	sonstige Sortierreste		
19 12 01	Papier und Pappe	125,00	137,00

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	€/Mg	€/ Mg
19 12 04	Kunststoffe und Gummi	125,00	137,00
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	15,00	15,00
19 12 08	Textilien	125,00	137,00
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	125,00	137,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (SortierresteDSD/LVP))	125,00	137,00
19 12 12	Sonstige Abfälle (Sortierreste DSD/PPK)	125,00	137,00
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	125,00	137,00
19 12 12	Sonstige Abfälle (Sortierreste aus der Baustellenabfallsortierung)	125,00	137,00
20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschl. getrennt gesammelter Fraktionen			
20 01 getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)			
20 01 10	Bekleidung	125,00	137,00
20 01 11	Textilien	125,00	137,00
20 03 andere Siedlungsabfälle			
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (aus privaten Haushaltungen sowie gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung)	125,00	137,00
20 03 02	Marktabfälle	125,00	137,00
20 03 03	Straßenkehricht	125,00	137,00
20 03 07	Sperrmüll (Holzabfall) <i>mehr als 3 m³ bzw. 500 kg</i>	15,00	15,00
20 03 07	Sperrmüll (vermischter Sperrabfall) <i>mehr als 3 m³ bzw. 500 kg</i>	125,00	137,00
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	125,00	137,00

Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

Gebührensätze für die Selbstanlieferung von Kleinmengen bis zu 1 m³ an der Abfallannahme und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen

~~— Kleinmengen bis zu 1 m³~~

~~— Anlieferungen mit Pkw (Kofferraum), Pkw (Anhänger) oder Kraftfahrzeugen bis 1 Mg zulässiger Zuladung (Großraumfahrzeuge)~~

Annahme und Umladestation Stendal, Recyclinghöfe			Gebührenübersicht		
Abfallannahme und Umladestation Stendal	Recyclinghöfe	Abfallart - nähere Erläuterung	mit Entsorgungskarte	ohne Entsorgungskarte mit PKW (Kofferraum)	ohne Entsorgungskarte mit Pkw (Anhänger) und Großraumfahrzeugen
Ja	ja	Holzabfall - AVV 20 03 07 (holzartiger Sperrabfall) - § 9 Abfallentsorgungssatzung	1 Anlieferung (bis 1m ³)	3,00 €	10,00 €
Ja	ja	Altholz - AVV 17 02 01 (Holz unbehandelt)		3,00 €	10,00 €
Ja	ja	Vermischter Sperrabfall - AVV 20 03 07 (vermischter Sperrabfall) - § 9 Abfallentsorgungssatzung	1 Anlieferung (bis 1m ³)	10,00 €	25,00 €
Ja	ja	Restabfall (nur Tapetenreste) - AVV 20 03 01 - § 18 Abfallentsorgungssatzung		10,00 €	25,00 €
Ja	nein	Gemischter Bau- und Abbruchabfall - AVV 17 09 04 - bis max. 500 kg/ Anlieferung - § 15 Abfallentsorgungssatzung		10,00 €	25,00 €
Ja	ja	Rein mineralischer Bau- und Abbruchabfall - AVV 17 01 01, 17 01 02, 17 01 03, 17 01 07, 17 05 04, 17 08 02 - bis max. 500 kg/ Anlieferung - § 15 Abfallentsorgungssatzung		ohne zusätzliche Gebühr	ohne zusätzliche Gebühr
Ja	ja	Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Grünabfälle, Laub - AVV 20 02 01 - § 8 Abs.1b) Abfallentsorgungssatzung	2 Anlieferungen (je bis 1m ³)	ohne zusätzliche Gebühr	3,00 €

~~AVV — Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis [AVV — Abfallverzeichnis-Verordnung]~~

Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

Gebührensätze für die Selbstanlieferung von Abfallkleinmengen (bis max. 3 m³)

- an der Abfallannahme und Umladestation Stendal sowie
- an den Recyclinghöfen

Abfallannahme und Umladestation Stendal	Recyclinghöfe	Abfallart nähere Erläuterung	Kleinmengen „Müllsack“	Kleinmengen „Kofferraum“	Kleinmengen „Pkw-Anhänger“
			(ca. 100 Liter)	(ca. 1 m ³)	(ca. 3 m ³ bzw. max. 500 kg)
[Annahme]			[pro Anlieferung]	[pro Anlieferung]	[pro Anlieferung]
Ja	Ja	Metall/ Schrott - § 10 Abfallentsorgungssatzung	ohne Gebühr	ohne Gebühr	ohne Gebühr
Ja	nur GG 5 (Klein- geräte)	Elektroaltgeräte - der Gerätegruppen (GG) 1-5 nach ElektroG - § 11 Abfallentsorgungssatzung	ohne Gebühr	ohne Gebühr	ohne Gebühr
Ja	Ja	Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Grünabfälle, Laub - AVV 20 02 01 - § 8 Abs.1b) Abfallentsorgungssatzung	2,00 €	4,00 €	8,00 €
Ja	Ja	Holzabfall - AVV 20 03 07 (holzartiger Sperrabfall) - § 9 Abfallentsorgungssatzung Altholz - AVV 17 02 01 (Holz unbehandelt)	2,00 €	3,00 €	6,00 €
Ja	Ja	Sperrabfall vermischt - AVV 20 03 07 (vermischter Sperrabfall) - § 9 Abfallentsorgungssatzung Sonstiger Beseitigungsabfall - AVV 20 03 01 - § 18 Abfallentsorgungssatzung	4,00 €	12,00 €	30,00 €
Ja	Ja	Rein mineralischer Bau- und Abbruchabfall - AVV 17 01 01, 17 01 02, 17 01 03, 17 01 07, 17 05 04, 17 08 02 - bis max. 500 kg/ Anlieferung - § 15 Abfallentsorgungssatzung	1,00 €	3,00 €	5,00 €
Ja	Nein	Gemischter Bau- und Abbruchabfall - AVV 17 09 04 - bis max. 500 kg/ Anlieferung - § 15 Abfallentsorgungssatzung	11,00 €	30,00 €	60,00 €

AVV – Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis [AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung]

Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

Einwohnergleichwerte (EGW)

Nr.	Art der Abfallerzeuger	Maßstab	Zahl EGW
1.	Private Haushaltungen – sofern einzeln veranlagt * ¹		
1.1.	1 – Personenhaushalt (PHH)	je Haushalt	1,0
1.2.	2 – PHH	je Haushalt	1,5 1,6
1.3.	3 – PHH	je Haushalt	2,1 1,9
1.4.	4 – PHH und größer	je Haushalt	2,7 2,2
2.	Sammelveranlagung von privaten Haushalten * ²	je Haushalt	1,5 1,6
3.	Gewerbe/ Öffentliche Einrichtungen/ Sonstige * ³		
3.1.	Krankenhäuser, Kliniken, Heime und ähnliche Pflegeeinrichtungen	je 4 Betten/Pflegeplätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0 1,0
3.2.	Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Kur-/Ferienheime, Ferienwohnungen, Zimmervermietungen, sonstige) und andere Institutionen (Justizvollzugsanstalten, Kasernen, Obdachlosenheime, Aussiedlerheime u.a.)	je 5 Betten, jedoch mindestens je 15 Gaststättenplätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens* ⁴	1,0 1,0 1,0
3.3.	Öffentliche Verwaltungen, Museen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter, Apotheken, Einrichtungen von Vereinen, politischen Parteien und Religionsgemeinschaften	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.4.	Speisewirtschaften, Imbissstuben, Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaften konzessioniert sind, Eisdielen, Cafés, Bistros, Kantinen	je 15 Gastplätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigten, jedoch mindestens	1,0 1,0
3.5.	Lebensmitteleinzel- und -großhandel	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.6.	Sonstiger Einzel- und Großhandel	je 3 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.7.	Fachhochschulen, Allgemeinbildende-, Förder- und Berufsbildende Schulen, sonstige Bildungseinrichtungen, Kindergärten und -krippen	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens und je 30 Studenten/ Schüler/ Kinder, jedoch mindestens	1,0 1,0
3.8.	Sport- und Freizeitstätten, Naherholungszentren	je 2 Beschäftigte, jedoch mindestens	3,0
3.9.	Campingplätze	je 2 Dauerstellplätze, jedoch mindestens und je 5 Durchgangsplätze, jedoch mindestens	1,0 1,0
3.10.	Baugewerbe, verarbeitendes Gewerbe (auch Fleischereien, Bäckereien, Gärtnereien), Industriebetriebe, Handwerksbetriebe	je 3 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.11.	Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbesondere Wochenendgrundstücke	je Grundstück	1,0
3.12.	Kleingärten	je 4 Kleingärten	1,0
3.13.	Sonstige Einrichtungen, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, soweit nicht unter 1 – 3.12. angegeben	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0

Erläuterungen, Grundsätze:

*¹ Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des den privaten Haushalten nach Ziffer 1 zuzurechnenden EGW ist die Zahl der in den jeweiligen Haushalten melderechtlich mit Haupt- oder Nebenwohnsitz registrierten Personen.

*² Eine Sammelveranlagung nach Ziffer 2. erfolgt analog dem EGW eines 2-Personenhaushaltes, soweit die konkreten Haushaltsgrößen nicht bekannt sind.

*³ Als Beschäftigte gelten Selbständige, Geschäftsführer, Freiberufler, Arbeiter, Angestellte, Freie Mitarbeiter, Beamte, Auszubildende, mithelfende Familienangehörige. Soweit sich für Ziffer 3 gebrochene EGW ergeben, sind diese auf den vollen Wert aufzurunden.

*⁴ Bei Zimmervermietungen innerhalb des gebührenpflichtig angeschlossenen Haushaltes wird der Inhaber im Sinne von *³ nicht als Beschäftigter berücksichtigt.

Anlage 5 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

Gebührenübersichten

Bei der Veranlagung der Leistungsgebühr werden die Leerungszahlen/-volumina des Vorjahres herangezogen, die jedoch mindestens 240 Liter je EGW entsprechen müssen.

1. Für private Haushaltungen:

Haushaltsgröße EGW Mindestleerungsvolumen gem. § 5 Abs. 2 240 l je EGW	1-PHH 1,00		2-PHH 1,50		3-PHH 2,10		4-PHH und größer 2,70	
	{€/Jahr}	Leerungen	{€/Jahr}	Leerungen	{€/Jahr}	Leerungen	{€/Jahr}	Leerungen
60 l – Behälter	29,24		41,22		56,92		70,41	
Grundgebühr	15,12		22,68		31,75		40,82	
Behälternutzungsgebühr	5,28		5,28		5,28		5,28	
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	8,84	4	13,26	6	19,89	9	24,31	11
80 l – Behälter	28,83		42,01		56,70		71,39	
Grundgebühr	15,12		22,68		31,75		40,82	
Behälternutzungsgebühr	5,28		5,28		5,28		5,28	
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	8,43	3	14,05	5	19,67	7	25,29	9
120 l – Behälter	27,78		39,03		55,48		68,24	
Grundgebühr	15,12		22,68		31,75		40,82	
Behälternutzungsgebühr	5,28		5,28		5,28		5,28	
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	7,38	2	11,07	3	18,45	5	22,14	6
240 l – Behälter	30,29		45,22		61,66		70,73	
Grundgebühr	15,12		22,68		31,75		40,82	
Behälternutzungsgebühr	7,80		7,80		7,80		7,80	
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	7,37	1	14,74	2	22,11	3	22,11	3

2. Für Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen:

EWG Mindestleerungsvolumen gem. § 5 Abs. 2	n-EGW 240 l x n-EGW	
	{€/Jahr}	
60 l – Behälter	Gesamtgebühr €/Jahr =	
Grundgebühr	– 15,12 € pro EGW x n-EGW	
Behälternutzungsgebühr	+ 5,28 € pro Behälter x b	
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	+ 2,21 € pro Leerung x (240 l x n-EGW) / 60 l	
80 l – Behälter	Gesamtgebühr €/Jahr =	
Grundgebühr	– 15,12 € pro EGW x n-EGW	
Behälternutzungsgebühr	+ 5,28 € Behälter x b	
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	+ 2,81 € pro Leerung x (240 l x n-EGW) / 80 l	
120 l – Behälter	Gesamtgebühr €/Jahr =	
Grundgebühr	– 15,12 € pro EGW x n-EGW	
Behälternutzungsgebühr	+ 5,28 € pro Behälter x b	
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	+ 3,69 € pro Leerung x (240 l x n-EGW) / 120 l	
240 l – Behälter	Gesamtgebühr €/Jahr =	
Grundgebühr	– 15,12 € pro EGW x n-EGW	
Behälternutzungsgebühr	+ 7,80 € pro Behälter x b	
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	+ 7,37 € pro Leerung x (240 l x n-EGW) / 240 l	

n-EGW = Zahl EGW entspr. Anlage 4 der Abfallgebührensatzung

b = Anzahl der Behälter

3. Für Großwohnanlagen mit Müllschleusen

Haushaltsgröße EGW Mindestleerungsvolumen gem. § 5 Abs. 2	1-PHH 1,00 240 l {€/Jahr}	2-PHH 1,50 360 l {€/Jahr}	3-PHH 2,10 480 l {€/Jahr}	4-PHH und größer 2,70 640 l {€/Jahr}
Müllschleuse	31,08	46,62	64,55	83,67
Grundgebühr	15,12	22,68	31,75	40,82
Behälternutzungsgebühr	0,60	0,90	1,26	1,62
Müllschleusen- nutzungsgebühr	8,16	12,24	17,14	22,03
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	7,20	10,80	14,40	19,20

4. Für Großwohnanlagen ohne Müllschleusen:

EWG Mindestleerungsvolumen gem. § 5 Abs. 2	n-EGW 240 l x n-EGW {€/Jahr}
Gesamtgebühr €/Jahr	
Grundgebühr	15,12 € pro EGW x n-EGW
Behälternutzungsgebühr	+ Behälternutzungsgebühr pro Behälter x b
Leistungsgebühr (Mindestvolumen)	+ Leistungsgebühr pro Leerung x (240 l x n-EGW) / 1.100 l

n-EGW = Zahl der EGW

= Anzahl der Haushalte x 1,5

(entspr. Anlage 4 der Abfallgebührensatzung;

- analog dem EGW eines 2-Personenhaushaltes, soweit die konkreten Haushaltsgrößen nicht bekannt sind)

b = Anzahl der Behälter

Anlage 5 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

Gebührenübersichten

Bei der Veranlagung der Leerungsgebühr wird die Anzahl der Mindestleerungen bzw. bei Müllschleusen die Anzahl der Mindesteinwürfe des Vorjahres herangezogen. Die Mindestleerungen/ Mindesteinwürfe sind mindestens mit 240 Liter je Einwohnergleichwert (EGW) festgelegt (§ 4 Abs. 1 Ziffer 2).

1. Privathaushalte (PHH)

Tab. 1.1. Privathaushalte mit Nutzung eines 60-Liter-Restabfallbehälters (RAB)

Tab. 1.2. Privathaushalte mit Nutzung eines 80-Liter-Restabfallbehälters (RAB)

Tab. 1.3. Privathaushalte mit Nutzung eines 120-Liter-Restabfallbehälters (RAB)

Tab. 1.4. Privathaushalte mit Nutzung eines 240-Liter-Restabfallbehälters (RAB)

1.1. Privathaushalte mit Nutzung eines **60-Liter**-Restabfallbehälters (RAB)

	1-Personenhaushalt	2-Personenhaushalt	3-Personenhaushalt	≥4-Personenhaushalt
	1,0 EGW	1,6 EGW	1,9 EGW	2,2 EGW
60-Liter-RAB ohne Biotonne (Bio)				
Grundgebühr	24,84 €	39,74 €	47,20 €	54,65 €
Restabfall-Leerungsgebühr (60I-RAB)	8,88 € inkl. 4 Mindestleerungen	15,54 € inkl. 7 Mindestleerungen	17,76 € inkl. 8 Mindestleerungen	19,98 € inkl. 9 Mindestleerungen
Gesamtgebühr pro Jahr	33,72 €	55,28 €	64,96 €	74,63 €
60-Liter-RAB mit 60-Liter-Bio				
Grundgebühr	24,84 €	39,74 €	47,20 €	54,65 €
Restabfall-Leerungsgebühr (60I-RAB)	8,88 € inkl. 4 Mindestleerungen	15,54 € inkl. 7 Mindestleerungen	17,76 € inkl. 8 Mindestleerungen	19,98 € inkl. 9 Mindestleerungen
Bio-Pauschalgebühr (60I-Bio)	13,68 € inkl. 14-tägiger Entleerung	13,68 € inkl. 14-tägiger Entleerung	13,68 € inkl. 14-tägiger Entleerung	13,68 € inkl. 14-tägiger Entleerung
Gesamtgebühr pro Jahr	47,40 €	68,96 €	78,64 €	88,31 €
60-Liter-RAB mit 120-Liter-Bio				
Grundgebühr	24,84 €	39,74 €	47,20 €	54,65 €
Restabfall-Leerungsgebühr (60I-RAB)	8,88 € inkl. 4 Mindestleerungen	15,54 € inkl. 7 Mindestleerungen	17,76 € inkl. 8 Mindestleerungen	19,98 € inkl. 9 Mindestleerungen
Bio-Pauschalgebühr (120I-Bio)	19,08 € inkl. 14-tägiger Entleerung	19,08 € inkl. 14-tägiger Entleerung	19,08 € inkl. 14-tägiger Entleerung	19,08 € inkl. 14-tägiger Entleerung
Gesamtgebühr pro Jahr	52,80 €	74,36 €	84,04 €	93,71 €
60-Liter-RAB mit 240-Liter-Bio				
Grundgebühr	24,84 €	39,74 €	47,20 €	54,65 €
Restabfall-Leerungsgebühr (60I-RAB)	8,88 € inkl. 4 Mindestleerungen	15,54 € inkl. 7 Mindestleerungen	17,76 € inkl. 8 Mindestleerungen	19,98 € inkl. 9 Mindestleerungen
Bio-Pauschalgebühr (240I-Bio)	28,68 € inkl. 14-tägiger Entleerung	28,68 € inkl. 14-tägiger Entleerung	28,68 € inkl. 14-tägiger Entleerung	28,68 € inkl. 14-tägiger Entleerung
Gesamtgebühr pro Jahr	62,40 €	83,96 €	93,64 €	103,31 €

Anlage 5 – Tab.1.1.

1.2. Privathaushalte mit Nutzung eines **80-Liter**-Restabfallbehälters (RAB)

	1-Personenhaushalt	2-Personenhaushalt	3-Personenhaushalt	≥4-Personenhaushalt
	1,0 EGW	1,6 EGW	1,9 EGW	2,2 EGW
80-Liter-RAB ohne Biotonne (Bio)				
Grundgebühr	24,84 €	39,74 €	47,20 €	54,65 €
Restabfall-Leerungsgebühr (80I-RAB)	8,88 € inkl. 3 Mindestleerungen	14,80 € inkl. 5 Mindestleerungen	17,76 € inkl. 6 Mindestleerungen	20,72 € inkl. 7 Mindestleerungen
Gesamtgebühr pro Jahr	33,72 €	54,54 €	64,96 €	75,37 €
80-Liter-RAB mit 60-Liter-Bio				
Grundgebühr	24,84 €	39,74 €	47,20 €	54,65 €
Restabfall-Leerungsgebühr (80I-RAB)	8,88 € inkl. 3 Mindestleerungen	14,80 € inkl. 5 Mindestleerungen	17,76 € inkl. 6 Mindestleerungen	20,72 € inkl. 7 Mindestleerungen
Bio-Pauschalgebühr (60I-Bio)	13,68 € inkl. 14-tägiger Entleerung	13,68 € inkl. 14-tägiger Entleerung	13,68 € inkl. 14-tägiger Entleerung	13,68 € inkl. 14-tägiger Entleerung
Gesamtgebühr pro Jahr	47,40 €	68,22 €	78,64 €	89,05 €
80-Liter-RAB mit 120-Liter-Bio				
Grundgebühr	24,84 €	39,74 €	47,20 €	54,65 €
Restabfall-Leerungsgebühr (80I-RAB)	8,88 € inkl. 3 Mindestleerungen	14,80 € inkl. 5 Mindestleerungen	17,76 € inkl. 6 Mindestleerungen	20,72 € inkl. 7 Mindestleerungen
Bio-Pauschalgebühr (120I-Bio)	19,08 € inkl. 14-tägiger Entleerung	19,08 € inkl. 14-tägiger Entleerung	19,08 € inkl. 14-tägiger Entleerung	19,08 € inkl. 14-tägiger Entleerung
Gesamtgebühr pro Jahr	52,80 €	73,62 €	84,04 €	94,45 €
80-Liter-RAB mit 240-Liter-Bio				
Grundgebühr	24,84 €	39,74 €	47,20 €	54,65 €
Restabfall-Leerungsgebühr (80I-RAB)	8,88 € inkl. 3 Mindestleerungen	14,80 € inkl. 5 Mindestleerungen	17,76 € inkl. 6 Mindestleerungen	20,72 € inkl. 7 Mindestleerungen
Bio-Pauschalgebühr (240I-Bio)	28,68 € inkl. 14-tägiger Entleerung	28,68 € inkl. 14-tägiger Entleerung	28,68 € inkl. 14-tägiger Entleerung	28,68 € inkl. 14-tägiger Entleerung
Gesamtgebühr pro Jahr	62,40 €	83,22 €	93,64 €	104,05 €

Anlage 5 – Tab.1.2.

1.3. Privathaushalte mit Nutzung eines **120-Liter**-Restabfallbehälters (RAB)

	1-Personenhaushalt	2-Personenhaushalt	3-Personenhaushalt	≥4-Personenhaushalt
	1,0 EGW	1,6 EGW	1,9 EGW	2,2 EGW
120-Liter-RAB ohne Biotonne (Bio)				
Grundgebühr	24,84 €	39,74 €	47,20 €	54,65 €
Restabfall-Leerungsgebühr (120l-RAB)	8,88 € inkl. 2 Mindestleerungen	17,76 € inkl. 4 Mindestleerungen	17,76 € inkl. 4 Mindestleerungen	22,20 € inkl. 5 Mindestleerungen
Gesamtgebühr pro Jahr	33,72 €	57,50 €	64,96 €	76,85 €
120-Liter-RAB mit 60-Liter-Bio				
Grundgebühr	24,84 €	39,74 €	47,20 €	54,65 €
Restabfall-Leerungsgebühr (120l-RAB)	8,88 € inkl. 2 Mindestleerungen	17,76 € inkl. 4 Mindestleerungen	17,76 € inkl. 4 Mindestleerungen	22,20 € inkl. 5 Mindestleerungen
Bio-Pauschalgebühr (60l-Bio)	13,68 € inkl. 14-tägiger Entleerung	13,68 € inkl. 14-tägiger Entleerung	13,68 € inkl. 14-tägiger Entleerung	13,68 € inkl. 14-tägiger Entleerung
Gesamtgebühr pro Jahr	47,40 €	71,18 €	78,64 €	90,53 €
120-Liter-RAB mit 120-Liter-Bio				
Grundgebühr	24,84 €	39,74 €	47,20 €	54,65 €
Restabfall-Leerungsgebühr (120l-RAB)	8,88 € inkl. 2 Mindestleerungen	17,76 € inkl. 4 Mindestleerungen	17,76 € inkl. 4 Mindestleerungen	22,20 € inkl. 5 Mindestleerungen
Bio-Pauschalgebühr (120l-Bio)	19,08 € inkl. 14-tägiger Entleerung	19,08 € inkl. 14-tägiger Entleerung	19,08 € inkl. 14-tägiger Entleerung	19,08 € inkl. 14-tägiger Entleerung
Gesamtgebühr pro Jahr	52,80 €	76,58 €	84,04 €	95,93 €
120-Liter-RAB mit 240-Liter-Bio				
Grundgebühr	24,84 €	39,74 €	47,20 €	54,65 €
Restabfall-Leerungsgebühr (120l-RAB)	8,88 € inkl. 2 Mindestleerungen	17,76 € inkl. 4 Mindestleerungen	17,76 € inkl. 4 Mindestleerungen	22,20 € inkl. 5 Mindestleerungen
Bio-Pauschalgebühr (240l-Bio)	28,68 € inkl. 14-tägiger Entleerung	28,68 € inkl. 14-tägiger Entleerung	28,68 € inkl. 14-tägiger Entleerung	28,68 € inkl. 14-tägiger Entleerung
Gesamtgebühr pro Jahr	62,40 €	86,18 €	93,64 €	105,53 €

Anlage 5 – Tab.1.3.

1.4. Privathaushalte mit Nutzung eines **240-Liter**-Restabfallbehälters (RAB)

	1-Personenhaushalt	2-Personenhaushalt	3-Personenhaushalt	≥4-Personenhaushalt
	1,0 EGW	1,6 EGW	1,9 EGW	2,2 EGW
240-Liter-RAB ohne Biotonne (Bio)				
Grundgebühr	24,84 €	39,74 €	47,20 €	54,65 €
Restabfall-Leerungsgebühr (60l-RAB)	8,88 € inkl. 1 Mindestleerungen	17,76 € inkl. 2 Mindestleerungen	17,76 € inkl. 2 Mindestleerungen	26,64 € inkl. 3 Mindestleerungen
Gesamtgebühr pro Jahr	33,72 €	57,50 €	64,96 €	81,29 €
240-Liter-RAB mit 60-Liter-Bio				
Grundgebühr	24,84 €	39,74 €	47,20 €	54,65 €
Restabfall-Leerungsgebühr (240l-RAB)	8,88 € inkl. 1 Mindestleerungen	17,76 € inkl. 2 Mindestleerungen	17,76 € inkl. 2 Mindestleerungen	26,64 € inkl. 3 Mindestleerungen
Bio-Pauschalgebühr (60l-Bio)	13,68 € inkl. 14-tägiger Entleerung	13,68 € inkl. 14-tägiger Entleerung	13,68 € inkl. 14-tägiger Entleerung	13,68 € inkl. 14-tägiger Entleerung
Gesamtgebühr pro Jahr	47,40 €	71,18 €	78,64 €	94,97 €
240-Liter-RAB mit 120-Liter-Bio				
Grundgebühr	24,84 €	39,74 €	47,20 €	54,65 €
Restabfall-Leerungsgebühr (240l-RAB)	8,88 € inkl. 1 Mindestleerungen	17,76 € inkl. 2 Mindestleerungen	17,76 € inkl. 2 Mindestleerungen	26,64 € inkl. 3 Mindestleerungen
Bio-Pauschalgebühr (120l-Bio)	19,08 € inkl. 14-tägiger Entleerung	19,08 € inkl. 14-tägiger Entleerung	19,08 € inkl. 14-tägiger Entleerung	19,08 € inkl. 14-tägiger Entleerung
Gesamtgebühr pro Jahr	52,80 €	76,58 €	84,04 €	100,37 €
240-Liter-RAB mit 240-Liter-Bio				
Grundgebühr	24,84 €	39,74 €	47,20 €	54,65 €
Restabfall-Leerungsgebühr (240l-RAB)	8,88 € inkl. 1 Mindestleerungen	17,76 € inkl. 2 Mindestleerungen	17,76 € inkl. 2 Mindestleerungen	26,64 € inkl. 3 Mindestleerungen
Bio-Pauschalgebühr (240l-Bio)	28,68 € inkl. 14-tägiger Entleerung	28,68 € inkl. 14-tägiger Entleerung	28,68 € inkl. 14-tägiger Entleerung	28,68 € inkl. 14-tägiger Entleerung
Gesamtgebühr pro Jahr	62,40 €	86,18 €	93,64 €	109,97 €

Anlage 5 – Tab.1.4.

2. Für Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen:

EWG Mindestleerungsvolumen gem. § 4 Abs. 1 Ziffer 2	n EGW 240 l x n EGW [€/Jahr]
60 l - Behälter Grundgebühr Leistungsgebühr (Mindestleerungsvolumen)	Gesamtgebühr €/ Jahr = 24,84 € pro EGW x n EGW + 2,22 € pro Leerung x (240 l x n EGW) / 60l
80 l - Behälter Grundgebühr Leistungsgebühr (Mindestleerungsvolumen)	Gesamtgebühr €/ Jahr = 24,84 € pro EGW x n EGW + 2,96 € pro Leerung x (240 l x n EGW) / 80l
120 l - Behälter Grundgebühr Leistungsgebühr (Mindestleerungsvolumen)	Gesamtgebühr €/ Jahr = 24,84 € pro EGW x n EGW + 4,44 € pro Leerung x (240 l x n EGW) / 120l
240 l - Behälter Grundgebühr Leistungsgebühr (Mindestleerungsvolumen)	Gesamtgebühr €/ Jahr = 24,84 € pro EGW x n EGW + 8,88 € pro Leerung x (240 l x n EGW) / 240l

Anlage 5 – Tab.2.

n EGW = Zahl EGW entspr. Anlage 4 der Abfallgebührensatzung

b = Anzahl der Behälter

3. Für Großwohnanlagen mit Müllschleusen (5-Liter-Einwurf)

	1-Personenhaushalt	2-Personenhaushalt	3-Personenhaushalt	≥4-Personenhaushalt
	1,0 EGW	1,6 EGW	1,9 EGW	2,2 EGW
Grundgebühr	24,84 €	39,74 €	47,20 €	54,65 €
Restabfall-Leerungsgebühr (je Einwurf)	8,88 € inkl. 48 Mindesteinwürfe	14,25 € inkl. 77 Mindesteinwürfe	17,02 € inkl. 92 Mindesteinwürfe	19,61 € inkl. 106 Mindesteinwürfe
Müllschleusennutzungsgebühr	8,16 €	13,06 €	15,50 €	17,95 €
Bio-Pauschalgebühr	2,52 €	2,52 €	2,52 €	2,52 €
Gesamtgebühr pro Jahr	44,40 €	69,57 €	82,24 €	94,73 €

Anlage 5 – Tab.3.

4. Für Großwohnanlagen ohne Müllschleusen

EWG	n EGW
Mindestleerungsvolumen gem. § 4 Abs. 1 Ziffer 2	240 l x n EGW
	[€/Jahr]
Grundgebühr	Gesamtgebühr €/ Jahr = 24,84 € pro EGW x n EGW
Leistungsgebühr (Mindestleerungsvolumen)	+ 40,70 €pro Leerung x (240 l x n EGW) / 1.100 l
Bio-Pauschalgebühr	+ 29,68 €pro Jahr (240l-Bio) oder 19,08 €pro Jahr (120l-Bio) x b

Anlage 5 – Tab.4. **n** EGW = Zahl der EGW; Anzahl der Haushalte x 1,6 (entspr. Anlage 4 der Abfallgebührensatzung; analog dem EGW eines 2- Personenhaushaltes, soweit die konkreten Haushaltsgrößen nicht bekannt sind)

b = Anzahl der Bioabfallbehälter